

Richtlinien zur Förderung der Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit**Inhalt**

Teil A: Grundlagen	2
1. Gesetzliche Grundlagen	2
2. Zielgruppe der Kinder- und Jugendarbeit	2
3. Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit	2
4. Ziele der Offenen Kinder- und Jugendarbeit	3
5. Voraussetzungen zur Förderung von Offenen Formen und Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit	3
6. Anforderungen an die Offene Kinder- und Jugendarbeit	3
Teil B: Betriebskostenförderung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit	6
1. Verfahren zur Betriebskostenförderung	6
2. Anerkennungsfähige Betriebskosten der Offenen Kinder- und Jugendeinrichtungen und der Kreativitätsschule	7
3. Förderung der Jugendkunst- und Kreativitätsschulen Fehler! Textmarke nicht definiert.	
Teil C: Förderung von Bau- und Einrichtungskosten sowie Erhaltungsaufwand	8
1. Anerkennungsfähige Kosten	8
2. Verfahren	9
Inkrafttreten	10

Diese Richtlinien regeln die Förderbedingungen und -verfahren für die Gewährung von Betriebskostenzuschüssen für die Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit sowie die Jugendkunst- und Kreativitätsschulen durch die Stadt Bergisch Gladbach. Des Weiteren werden die Fördergrundsätze für die Bau- und Einrichtungskosten sowie den Erhaltungsaufwand für die Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit, die Jugendkunst- und Kreativitätsschulen und die Jugendverbandsheime festgelegt. Die Träger der Einrichtungen haben die Möglichkeit, gesonderte Anträge aufgrund anderer städtischer Richtlinien zu stellen (z.B. Bildungsveranstaltungen, Freizeit- und Erholungsmaßnahmen, Jugendpflagematerial). Kosten, die über die Bestimmungen dieser Richtlinien gefördert werden, können im Rahmen anderer Richtlinien kein weiteres Mal geltend gemacht werden.

Teil A: Grundlagen

1. Gesetzliche Grundlagen

Basis der Förderung der Kinder- und Jugendarbeit sind die Bestimmungen der §§ 4, 11, 71, 74 und 80 des Sozialgesetzbuches (SGB), Achtes Buch (VIII), Kinder- und Jugendhilfe sowie die §§ 10 – 12 und 15 des Kinder- und Jugendförderungsgesetzes NRW – (3. AG-KJHG – KJFöG). Bei der Erfüllung der Aufgaben der Verbandlichen Kinder- und Jugendarbeit stehen die verbandlichen Ziele und Strukturen im Vordergrund.

2. Zielgruppe der Kinder- und Jugendarbeit

Die Zielgruppe der verbandlichen Kinder- und Jugendarbeit sind alle Kinder und Jugendlichen im Alter von 6 bis 27 Jahren. Die Zielgruppe der Offenen Kinder- und Jugendarbeit und der Kreativitätsschule sind alle Kinder und Jugendlichen / jungen Erwachsenen im Alter von 10 bis 21 Jahren. Die Träger der Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit leisten Gewähr, dass die Angebote und Betriebszeiten der Einrichtungen an dieser Zielgruppe ausgerichtet sind. Darüber hinaus sollen bei besonderen Angeboten und Maßnahmen auch junge Menschen bis zum 27. Lebensjahr einbezogen werden.

3. Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit

3.1. Jugendverbandsheime

Jugendverbandsheime bieten verschiedene Gruppenräume und größere Gemeinschaftsräume für die Freizeitgestaltung von Kindern und Jugendlichen an. Jugendverbandsheime dienen in erster Linie der Arbeit der Jugendverbände. Darüber hinaus sollen sie auch den örtlichen Jugendgruppen zur Verfügung stehen, die nicht dem Träger des Jugendverbandsheims angehören. Wenn es mit der Verbandsarbeit vereinbar ist, sollen Räume des Jugendverbandsheims auch anderen sozialen Bedarfen im Stadtteil zur Verfügung stehen.

3.2. Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit

Zu den **Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit** gehören Jugendzentren/Jugendtreffs, die Mobile Offene Jugendarbeit sowie Abenteuerspielplätze. Die Einrichtungen können ehrenamtlich sowie durch hauptamtlich qualifizierte Mitarbeiter*inneninnen geführt werden. Die Betriebszeiten orientieren sich am Bedarf der Kinder und Jugendlichen sowie der personellen und räumlichen Ausstattung der Einrichtung. **Streetwork** gehört **nicht zum Aufgabenfeld** der Offenen Kinder- und Jugendarbeit. Näheres wird in einrichtungsbezogenen Förderverträgen geregelt.

3.3. Jugendkunst- und Kreativitätsschulen

Jugendkunstschulen und Kreativitätsschulen haben die Aufgabe, junge Menschen zum selbstständigen Gebrauch kultureller Medien wie Spiel und Theater, Musik und Tanz, bildnerisches Gestalten, Fotografie etc. zu befähigen und die Entwicklung ihrer schöpferischen Anlagen zu unterstützen. Die Jugendkunst- und Kreativitätsschulen kooperieren mit anderen Offenen Kinder- und Jugendeinrichtungen und Angeboten. Näheres wird in einrichtungsbezogenen Förderverträgen geregelt.

4. Ziele der Offenen Kinder- und Jugendarbeit

Mit der Arbeit der Kinder- und Jugendeinrichtungen werden folgende Ziele der Offenen Kinder und Jugendarbeit verfolgt. Die Einrichtungen sollen

- die individuelle, soziale und kulturelle Entwicklung fördern,
- solidarisches Miteinander vermitteln,
- das Zusammenleben der Generationen fördern
- an eine selbstbestimmte Lebensführung heranführen und eigenverantwortliches Handeln vermitteln,
- ökologisches Bewusstsein vermitteln und nachhaltiges umweltbewusstes Handeln fördern,
- zu gesellschaftlicher Mitwirkung und demokratischer Teilhabe befähigen,
- an eine Auseinandersetzung mit friedlichen Mitteln heranführen,
- die geschlechtsspezifischen Belange von jungen Menschen berücksichtigen, eine gleichberechtigte Teilhabe von allen Geschlechtern ermöglichen und die Entwicklung der individuellen Identität unterstützen.
- neue Impulse für das kulturelle und gesellschaftliche Leben des Gemeinwesens geben und
- Toleranz gegenüber verschiedenen Kulturen und Lebensformen fördern sowie diskriminierenden und fremdenfeindlichen Tendenzen mit geeigneten Mitteln entgegenwirken und interkulturelles Lernen ermöglichen.

5. Voraussetzungen zur Förderung von Offenen Formen und Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit

- 5.1.** Kinder- und Jugendarbeit ist nach Maßgabe der folgenden Ausführungen förderungsfähig, wenn sie von einem nach § 75 SGB VIII anerkannten freien Träger der Jugendhilfe betrieben wird.
- 5.2.** Der Träger muss bereit und in der Lage sein, die Grundlagen für bedarfsgerechte und geeignete Angebote der Kinder- und Jugendarbeit zu schaffen und in Zusammenarbeit mit den pädagogischen Fachkräften zu betreiben. Er muss angemessene Eigenleistungen erbringen und um die Ausschöpfung aller Einnahmemöglichkeiten sowie der Fördermittel des Landes bemüht sein. Der Träger muss bereit sein, sich in die städtische Jugendhilfeplanung einzubringen und einbinden zu lassen.
- 5.3.** Die Förderung von Offenen Formen und Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit erfolgt nur dann, wenn ihre Planung und Konzeption mit dem Jugendamt abgestimmt wurde. Die Konzeptionen werden dem Jugendamt vorgelegt und fortgeschrieben.

6. Anforderungen an die Offene Kinder- und Jugendarbeit

6.1. Standards in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit

6.1.1. Personelle und räumliche Ausstattung:

Offene Formen und Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit müssen ausreichende Sachmittel, einen ausreichenden, qualifizierten Mitarbeiter*innenkreis, auch aus ehrenamtlichen Kräften, und ausreichende Fortbildungsmöglichkeiten, ein ausreichendes Raumprogramm (bei Jugendfreizeitstätten) vorhalten und die im Folgenden genannten Methoden und Standards der Offenen Kinder- und Jugendarbeit anwenden. Eine geschlechter-paritätische Besetzung der Fachkraftstellen wird empfohlen.

6.1.2. Betriebszeit:

Die Offenen Kinder- und Jugendeinrichtungen halten Angebote für junge Menschen am Nachmittag vor. Entsprechend der altersspezifischen Zielgruppen sind Öffnungszeiten in den Abendstunden in ausreichendem Maße anzubieten. An Wochenenden und Feiertagen, an denen eine stützende Alltagsstruktur (durch Schule, Ausbildung etc.) entfällt, sollen nach Möglichkeit und Bedarf Angebote der Offenen Kinder- und Jugendarbeit unterbreitet werden. Das Gleiche gilt für die Schulferien.

6.1.3. Kooperation:

Um gemeinsam den Interessen und Bedarfen der Kinder und Jugendlichen im Bereich der Offenen Kinder- und Jugendarbeit auch bei knapper werdenden Ressourcen nachkommen zu können, kooperieren die Einrichtungen eng miteinander. Sie stimmen ihre Leistungen sowohl untereinander als auch mit der Verwaltung des Jugendamtes der Stadt Bergisch Gladbach ab. In regelmäßigen Zusammenkünften (Trägerkonferenz und Kooperationsteam) werden bestehende Probleme benannt und im Sinne einer gemeinsamen Zielerreichung abgebaut sowie die Arbeit gemeinsam reflektiert. Die partnerschaftliche Kooperation mit Schulen und unterschiedlichen Trägern der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit im jeweiligen Sozialraum sind integraler Bestandteil der Arbeit.

6.1.4. Konzeption:

Die jeweils gültigen Konzepte der Offenen Kinder- und Jugendarbeit sind Bestandteil der städtischen Jugendhilfeplanung gemäß § 80 SGB VIII. Die Akzeptanz der Angebote wird regelmäßig überprüft.

6.2. Methoden und Arbeitsprinzipien

In der Offenen Kinder- und Jugendarbeit werden die nachstehenden Arbeitsprinzipien und Methoden angewendet:

6.2.1. Freiwilligkeit und Offenheit:

Die Teilnahme an den Angeboten der Offenen Kinder- und Jugendarbeit steht allen jungen Menschen in der Regel ab 10 Jahren unabhängig von Herkunft, Geschlecht, Behinderungen sowie der weltanschaulichen, konfessionellen und (partei-)politischen Ausrichtung offen. Sie ist ein freiwilliges Angebot, zu dem die Teilnehmerinnen und Teilnehmer nicht verpflichtet werden können. Eine Ausnahme können die Vereinbarungen im Rahmen der Schulkinderbetreuung darstellen.

6.2.2. Bedürfnisorientierung und Lebensweltorientierung:

Offene Kinder- und Jugendarbeit setzt an den Interessen und Bedürfnissen der jungen Menschen an. Dabei nimmt sie auch die Lebenswelt und Lebenslagen der jungen Menschen in den Blick.

6.2.3. Partizipation:

Die jungen Menschen sind entsprechend ihrem Entwicklungsstand an den sie betreffenden Planungen und Maßnahmen (z.B. an der Programmplanung und der Gestaltung der Einrichtungen etc.) zu beteiligen.

6.2.4. Öffnung der Angebote und der Jugendzentren:

Offene Kinder- und Jugendarbeit findet in Kinder- und Jugendeinrichtungen statt und kann in Schulen sowie an anderen Orten stattfinden, an denen sich junge Menschen aufhalten (z.B. Treffpunktarbeit). Die Jugendeinrichtungen ermöglichen zugleich Vereinen und Verbänden in den jeweiligen Stadtteilen die Nutzung des Hauses soweit dies nicht den Betrieb der Offenen Kinder- und Jugendarbeit stört.

6.3. Grundlegende Handlungsfelder

Offene Kinder- und Jugendarbeit leistet einen Beitrag zur personalen, sozialen und kulturellen Entwicklung junger Menschen, in dem sie non-formale und informelle Bildungsprozesse anstößt bzw. realisiert. Dazu werden bedarfsgerechte Praxiskonzepte entwickelt und in den Handlungsfeldern umgesetzt.

Die Handlungsfelder beinhalten:

6.3.1. Freizeitgestaltung:

Jungen Menschen werden Freiräume für eine selbst gestaltete Freizeit geboten, sinnvolle Freizeitangebote werden unterbreitet und Treffmöglichkeiten bereitgehalten. Es werden auch jugendkulturelle Veranstaltungen wie Konzerte, Partys, Theateraufführungen etc. angeboten. Daneben sollen nach Möglichkeit Angebote zur Kinder- und Freizeiterholung (insbesondere Stadtranderholungen) unterbreitet werden. Ebenso können Angebote im Sozialraum durchgeführt werden, sowie Angebote der digitalen Offenen Kinder- und Jugendarbeit.

6.3.2. Prävention:

In Kooperation mit unterschiedlichen Partnern (Fachdienst Prävention u.a.) werden in Bergisch Gladbach Präventionsangebote und -projekte zu den Themen Sexualität und Liebe, Gewalt und Konfliktlösung, Genuss und Sucht sowie Gesundheit entwickelt und durchgeführt.

6.3.3. Bildung:

Offene Kinder- und Jugendarbeit leistet einen Beitrag zur sozialen und persönlichen Entwicklung der jungen Menschen. Dazu soll sie u.a. informelle Bildungsprozesse anstoßen bzw. realisieren durch die Kooperation mit Schulen, Schülercafés, Angebote zur Entwicklung von Medienbildung, (Lern-) Erfahrungen im lebenspraktischen Bereich, Angebote der politischen Bildung zur Heranführung an demokratische Teilhabe und kreativitätspädagogische Angebote.

6.3.4. Integration und Inklusion:

Offene Kinder- und Jugendarbeit leistet einen Beitrag zur Inklusion von Menschen aus unterschiedlichen Lebenslagen, Kulturen und mit Behinderung. Sie ist offen für alle jungen Menschen und achtet darauf, dass ihre Angebote möglichst vielfältig und barrierearm sind.

6.3.5. Beratung:

Offene Kinder- und Jugendarbeit stellt jungen Menschen vertrauensvolle Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner zur Seite und hilft beratend und begleitend durch schwierige Lebenssituationen bzw. unterstützt die jungen Menschen bei der Nutzung entsprechender Fachdienste und Einrichtungen der Jugendhilfe.

6.3.6. Geschlechtersensible Arbeit:

Die geschlechtsspezifischen Belange von jungen Menschen werden berücksichtigt. Für die Gleichstellung von jungen Menschen wird in allen Einrichtungen ein gleichberechtigter Zugang zu allen Angeboten ermöglicht. Hier leisten die Ju-

gendeinrichtungen einen wichtigen Beitrag zum Abbau geschlechtsspezifischer Benachteiligungen und Rollenzuschreibungen. Offene Kinder- und Jugendarbeit ist offen für alle Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene. Junge Menschen haben das Recht in ihrem Geschlecht und ihrer sexuellen Orientierung (hetero, bi- oder homosexuell, queer oder trans*) anerkannt und unterstützt zu werden. Offene Kinder- und Jugendeinrichtungen fördern die selbstverständliche Akzeptanz der Verschiedenheit von Lebensstilen, Geschlechtern und vielfältigen sexuellen Orientierungen.

6.4. Arbeitsschwerpunkte

Jede Einrichtung, die seitens der Stadt mit mindestens einer Fachkraftstelle gefördert wird, bildet aus den Handlungsfeldern unterschiedliche Arbeitsschwerpunkte heraus, die mit einer zusätzlichen Finanzausstattung versehen werden.

Welche Handlungsfelder als Arbeitsschwerpunkte von den Einrichtungen ausgebildet werden müssen, wird in den einzelnen Förderverträgen, die mit den Trägern der Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit abgeschlossen werden, näher geregelt.

Teil B: Betriebskostenförderung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit

Offene Kinder- und Jugendeinrichtungen (Ziffer 3.2) sowie die Jugendkunst- und Kreativitätsschulen (Ziffer 3.3) erhalten Zuschüsse zu den Betriebskosten gemäß den nachfolgenden Bestimmungen. Die anerkannten Betriebskosten werden mit pauschalierten öffentlichen Mitteln (in der Regel Mittel aus dem Kinder- und Jugendförderplan des Landes NRW und städtische Mittel) gefördert. Die Jugendkunst- und Kreativitätsschulen erhalten neben den städtischen Mitteln unmittelbar Fördermittel aus dem Kinder- und Jugendförderplan des Landes NRW. Alle möglichen Drittmittel sind durch die Träger auszuschöpfen.

1. Verfahren zur Betriebskostenförderung

1.1. Antragstellung

Der Antrag auf Betriebskostenförderung ist von Trägern ohne Fördervertrag bis zum 15.10. des laufenden Jahres für das kommende Jahr zu stellen. Die voraussichtlichen Kosten werden auf der Basis der Pauschalen ermittelt. Grundlage für die Bemessung der Zuschüsse sind prüffähige Unterlagen wie Programmplanung, Nachweis der fachlichen Qualifikation des Personals, Kosten- und Finanzierungsplan. Der Träger legt für jede neue hauptamtliche Fachkraft einen aktuellen Personalbogen vor. Bei Veränderungen korrigiert der Träger die Angaben im Personalbogen unverzüglich.

1.2. Bewilligung

Die Bewilligung erfolgt durch den Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung (Fördervertrag auf der Grundlage der Jugendhilfeplanung und eines entsprechenden Beschlusses des Jugendhilfeausschusses). Im Fördervertrag sind die Standards zur Qualitätssicherung festgelegt.

1.3. Förderverträge

Für Träger, mit denen bereits eine vertragliche Vereinbarung besteht, ist keine jährliche Antragstellung erforderlich.

1.4. Verwendungsnachweis

Der Träger legt bis zum 28.02. des der Förderung folgenden Jahres einen Verwendungsnachweis vor. Weitere Einzelheiten regelt der Fördervertrag. Auf die Vorlage

von Originalbelegen wird vorerst verzichtet. Die Stadt Bergisch Gladbach ist jederzeit berechtigt, eine Prüfung der Belege durchzuführen. Die Prüfung wird im Bedarfsfall mindestens vier Wochen vorher angekündigt.

2. Anerkennungsfähige Betriebskosten der Offenen Kinder- und Jugendeinrichtungen und der Kreativitätsschule

2.1. Bewirtschaftungskosten / Säule 1

2.1.1. Die Bewirtschaftungskosten werden ausgehend von der Förderung pro Quadratmeter im Jahr 2021 jedes Jahr um 1,5% dynamisiert. Die Grundlage zur Förderung von Bewirtschaftungskosten bildet die Nettogrundrissfläche, die den Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit und der Kreativitätsschule zur Verfügung stehen. Hinzukommen Hauptverkehrsflächen und Büroräume der Offenen Kinder- und Jugendarbeit und der Kreativitätsschule. Hausanschlussräume, Speicher etc. können nicht bei den Bewirtschaftungskosten angerechnet werden.

2.1.2. Die im Rahmen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit geförderte Fläche wird durch die Verwaltung des Jugendamtes festgelegt.

2.2. Personalkosten / Säule 2

2.2.1. Förderungsfähige Personalkosten sind die Aufwendungen für die hauptamtlichen pädagogischen Fachkräfte sowie Fortbildungskosten. Für jede im Fördervertrag vereinbarte (anteilige) Vollzeitstelle kann eine Verwaltungskostenpauschale von 10% gefördert werden.

2.2.2. Hauptamtliche Mitarbeiter*innen müssen über eine abgeschlossene Erzieherausbildung / ein abgeschlossenes pädagogisches Studium verfügen. Über Ausnahmen entscheidet die Verwaltung des Jugendamtes. Es wird empfohlen, die Stellen geschlechtersensibel und multikulturell zu besetzen.

2.2.3. Der förderungsfähige Rahmen für die hauptamtlichen pädagogischen Fachkräfte wird durch die Verwaltung des Jugendamtes möglichst in Übereinstimmung mit den freien Trägern der Offenen Kinder- und Jugendarbeit im Fördervertrag festgelegt. Für die Eingruppierung der hauptamtlichen pädagogischen Fachkräfte sind der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) oder vergleichbare Vergütungsregelungen anerkennungsfähig. Zu den Personalkosten zählen neben der Grundvergütung und dem Ortszuschlag auch die tariflichen Zulagen, Zuwendungen und Zuschläge, die Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung und zur betrieblichen Altersversorgung sowie die Beiträge zur Berufsgenossenschaft, mitarbeiterbezogene Versicherungen (z.B. Haftpflicht) und Personalnebenkosten (Inserate u.ä.).

2.2.4. Die Pauschale für eine Vollzeitstelle richtet sich nach dem Mittelwert der Erfahrungsstufen 1-6 einer Eingruppierung nach TVöD SuE11b. Für eine Personalstelle pro Einrichtung wird eine Leitungspauschale gefördert. Die Leitungspauschale errechnet sich aus der Differenz des Mittelwerts der Erfahrungsstufen 1-6 der Eingruppierung nach TVöD SuE 12 zu TVöD SuE11b. Die Personalpauschalen werden jährlich mit 2,5 % dynamisiert. Für Teilzeit-Arbeitsverträge wird der Pauschalbetrag entsprechend dem prozentualen Beschäftigungsum-

fang festgesetzt. Ist die geförderte Stelle mehr als einen Kalendermonat nicht besetzt, wird die Pauschale für jeden weiteren Monat um 1/12 gekürzt. Bei Einsatz von Vertretungspersonal kann die Stadt Bergisch Gladbach die Kürzung reduzieren, sofern der Träger vor Beginn Beschäftigungsumfang und Aufgabenschwerpunkte des Vertretungspersonals mit der Stadt Bergisch Gladbach abstimmt und die geeignete Qualifikation des Vertretungspersonals nachweist.

2.3. Sachkosten / Säule 3

- 2.3.1. Zu den förderungsfähigen Sachkosten für die pädagogische Arbeit zählen insbesondere Honorarkosten, Aufwendungen für Arbeitsgruppen, Veranstaltungen und pädagogische Aufwendungen.
- 2.3.2. Die förderungsfähigen Sachkosten werden mit einer Pauschale von **3.000,00€** gefördert.
- 2.3.3. Die in den Einrichtungen vorgehaltenen Arbeitsschwerpunkte werden mit mindestens 2.500 € und höchstens 15.000 € gefördert.
- 2.3.4. Die ehrenamtlich geführten Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit (Ziffer 3.2) erhalten eine Sachkostenpauschale, die **25.000 €** nicht überschreitet.

2.4. Anpassung und Deckungsfähigkeit der Pauschalen

- 2.4.1. Die Höhe der Pauschalen kann durch Beschluss des Jugendhilfeausschusses im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel angepasst werden.
- 2.4.2. Die Pauschalen sind für den jeweiligen freien Träger innerhalb der Einrichtung gegenseitig deckungsfähig. Die Förderung der Arbeitsschwerpunkte ist hiervon ausgenommen. Die Pauschalen dürfen zusammen nicht die tatsächlichen Kosten übersteigen. Ansonsten ist der nicht verbrauchte Anteil vom freien Träger an die Stadt zurück zu zahlen.

Teil C: Förderung von Bau- und Einrichtungskosten sowie Erhaltungsaufwand

Ein Anspruch auf Förderung - weder dem Grunde nach noch in der Höhe – ergibt sich aus dieser Richtlinie nicht. Förderungen können nur im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel entschieden werden.

1. Anerkennungsfähige Kosten

- 1.1. **Bau- und Einrichtungskosten** für Jugendfreizeiteinrichtungen sind die angemessenen Aufwendungen für den Neubau, Umbau, Ausbau und Erweiterungsbau sowie für die Sanierung.

Erhaltungsaufwand sind die angemessenen Aufwendungen für den Ersatz bzw. die Ergänzung von Ausstattungsgegenständen sowie kleinere Renovierungen. Es handelt sich hierbei um Kosten, die üblicherweise von Mietern übernommen werden müssten. Zur Vermeidung von Mehrkosten führt der Träger eine eigene - vom Architekten losgelöste - Kostenkontrolle durch. Entstehen gleichwohl Kostensteigerungen,

die auch durch Minderausgaben in anderen Gewerken nicht auszugleichen sind und die vom Träger nicht zu vertreten sind, so zählen diese ebenfalls zu den anerken- nungs- und förderungsfähigen Baukosten. Über die Bezuschussung dieser Mehrkos- ten wird im Einzelfall entschieden. Die Annahme, dass solche Mehrkosten grundsätz- lich zu einer höheren Förderung führen, ist nicht zulässig.

1.2. Trägeranteil

Der erforderliche Trägeranteil kann auch in Form von sach- und fachgerechter Eigen- leistung (= Arbeitsstunden) erbracht werden. Die Zahl der erforderlichen Arbeitsstun- den wird bei Antragstellung durch eine Fachkraft der städtischen Hochbauverwaltung festgestellt. Pro geleistete Arbeitsstunde können bis 10,00 € anerkannt werden. Die Verwaltung entscheidet über die Anerkennung der erforderlichen Arbeitsstunden so- wie über eine eventuell höhere Pauschale bei entsprechender Fachausbildung der ehrenamtlich tätigen Arbeitskraft.

1.3. Förderung der Jugendverbandsheime

Für Jugendverbandsheime (Ziffer 3.1) kann ein Zuschuss zu den Bau- und Einrich- tungskosten sowie zum Erhaltungsaufwand von bis zu 50 % der förderungsfähigen Kosten gewährt werden. Jugendverbandsheime, die ausschließlich verbandlich oder religiös orientierte Angebote vorhalten, werden bis zu 30 %, Jugendverbandsheime mit offeneren Angeboten bis zu 50 % gefördert. Bei einer Förderung durch Landes- oder Bundesmittel wird der Zuschuss so bemessen, dass die öffentlichen Mittel zu- sammen nicht mehr als 60 % der förderungsfähigen Kosten betragen. Über die För- derung und die Zuschusshöhe entscheidet der Jugendhilfeausschuss ab einem Ge- samtkostenvolumen gemäß Antrag von mehr als 10.000 €. Unterhalb dieser Grenze entscheidet die Verwaltung über den Antrag und die Höhe des Zuschusses.

1.4. Förderung der übrigen Jugendfreizeitstätten

Für die Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit sowie der Jugendkunst und Kreativitätsschulen (Ziffern 3.2 und 3.3) kann ein Zuschuss zu den Bau- und Ein- richtungskosten bzw. für Formen der Mobilien Offenen Jugendarbeit Kosten für die Anschaffung und Einrichtung von Fahrzeugen sowie zum Erhaltungsaufwand ge- währt werden. Je nach Finanzkraft des Trägers, d.h. je nachdem, ob der Träger an einem Steueraufkommen partizipiert, beträgt der städtische Zuschuss zu den ange- messenen Baukosten bis zu 100 % und zu den angemessenen Ausstattungskosten bis zu 95 %. Fördermöglichkeiten durch Dritte (Landes-, Bundesmittel und andere) werden, soweit vorhanden, grundsätzlich genutzt. Über die Förderung und die Zu- schusshöhe entscheidet der Jugendhilfeausschuss ab einem Gesamtkostenvolumen von mehr als 10.000 €. Unterhalb dieser Grenze entscheidet die Verwaltung über den Antrag und die Höhe des Zuschusses.

2. Verfahren

2.1. Antragsstellung Bau- und Einrichtungskosten sowie Erhaltungsaufwand

Anträge auf Bezuschussung der Bau- und Einrichtungskosten sowie des Erhaltungsaufwandes werden bis zum 1. Mai des vor dem geplanten Baubeginn bzw. der Be- stellung liegenden Jahres gestellt. Dem Antrag wird eine Stellungnahme des Spit- zenverbandes, die Baubeschreibung des Architekten / der Architektin mit Lageplan und Bauzeichnung sowie eine Aufstellung der Einrichtungsgegenstände und ein Kos- ten- und Finanzierungsplan beigefügt. Für Anträge auf Ersatzbeschaffung (Erhal- tungsaufwand) werden mindestens zwei Kostenangebote vorgelegt. Eine Förderung erfolgt nur dann, wenn die Planung und das Nutzungskonzept mit der Verwaltung des Jugendamtes abgestimmt wurden. Bei der Planung neuer Jugendfreizeitstätten und der geplanten Erweiterung vorhandener Jugendfreizeitstätten ist die kommunale Jugendhilfeplanung zugrunde zu legen.

2.2. Bewilligung

Der Träger erhält einen Bewilligungsbescheid über die Obergrenze des Zuschusses. Einzelheiten regelt der Bewilligungsbescheid.

2.3. Verwendungsnachweis

Der Termin für die Vorlage des Verwendungsnachweises wird mit dem Bewilligungsbescheid mitgeteilt. Weitere Einzelheiten und Nebenbestimmungen regelt der Bewilligungsbescheid.

Inkrafttreten

Die Richtlinien zur Förderung der Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit treten rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft.

Beschluss des Hauptausschusses vom 19.03.2021